

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und
Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 4. Februar 2026

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, hat das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 13. Januar 2026 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“, die in der Verbandsausschusssitzung am 20. November 2025 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: MLUL-2-0448/21+23#3983/2026).

Die Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Potsdam, den 4. Februar 2026

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“. Er hat seinen Sitz in Zehdenick, Landkreis Oberhavel.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Havel (Gewässerkennzahl 58) von unterhalb der Mündung der Müritz-

Havel-Wasserstraße bis unterhalb der Mündung des Zehnbrückengrabens soweit es im Land Brandenburg liegt. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete und die ergänzenden Regelungen nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 GUVG.

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres, soweit bis zum 1. Juli des Vorjahres ein formloser Antrag an den Verband gestellt wurde, aus dem der Name und die Anschrift des Antragstellers hervorgeht. Als Nachweis der Antragsvoraussetzungen ist ein aktueller Grundbuchauszug der Grundstücke, die eine Verbandsmitgliedschaft begründen, beizubringen. Sind mehrere Personen oder Gesellschaften Grundstückseigentümer, so ist ein Nachweis der Vertretungsberechtigung des Antragstellers beizubringen.

(4) Beim Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 erfolgt eine Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand und die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

(5) Mitglieder gemäß Absatz 3 können ihre Verbandsmitgliedschaft jährlich zum 1. Januar des Folgejahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten formlos kündigen. Durch den Verband erfolgt eine schriftliche Bestätigung und die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.

(6) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet und beendet.

(7) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis, in der Anlage dargestellt, ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Aufstellung jährlicher Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,

3. die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 und 5 BbgWG und die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Erstattung der Kosten ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt ist. Freiwillige Aufgaben sind:

1. Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
6. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

§ 5

Unternehmen des Verbandes (§ 5 WVG)

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle im § 4 genannten Tätigkeiten.

(2) Der Verband stimmt die Gewässerunterhaltungspläne nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 mit den örtlich zuständigen Behörden gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG ab.

(3) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Das Verzeichnis kann in elektronischer Form geführt werden.

§ 6

Verbandsschau (§ 44 WVG)

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsschau ist öffentlich. Sie dient der Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen.

(2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten wählen. Schaubeauftragter kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Die Amtszeit der Schaubeauftragten

beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl neuer Schaubeauftragter. Scheidet ein Schaubeauftragter vor dem Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächstfolgenden Sitzung des Verbandsausschusses ein neuer Schaubeauftragter nachgewählt werden. Die Schaubeauftragten sind die Schauführer.

(3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde, die Verbandsmitglieder und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer des Verbandes übertragen.

§ 7

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer leitet die Verbandsschau. Er gibt allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung und lässt durch Dienstkräfte des Verbandes über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ein Schaubuch als Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen.

(2) Dem Vorstand ist das Schaubuch zur Kenntnis zu geben. Er veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

§ 8

Benutzung von Grundstücken

Mitarbeiter des Verbandes sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Für die Benutzung der Grundstücke gelten die Regelungen der §§ 41 WHG, 33 bis 39 WVG und 84 BbgWG. Dabei erforderliche Ankündigungen von Maßnahmen gegenüber den Duldungspflichtigen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder und einen Vorstand.

§ 10

Vertretung in der Mitgliederversammlung und im Verbandsausschuss

(1) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, soweit sie ihr Stimmrecht nicht selbst wahrnehmen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine oder mehrere vertretungsberechtigte Personen in die Mitgliederversammlung gemäß § 49 Absatz 2 WVG zur Wahl des Verbandsausschusses entsenden. Ein Vertreter kann nur ein Mitglied vertreten. Der Vorstand kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

(2) Zur Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses ist das Verbandsgebiet in Wahlbezirke nach § 14 Absatz 1 und 2 eingeteilt, die nach § 14 Absatz 3 von einer bestimmten Anzahl Verbandsausschussmitglieder repräsentiert werden.

(3) Die nach § 13 gewählten Verbandsausschussmitglieder vertreten die Gesamtheit der Verbandsmitglieder gemäß § 46 WVG.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Er beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
2. Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
3. Festsetzung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge, Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung für den Jahresabschluss, Feststellung des Jahresabschlusses, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans,
4. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
6. Festsetzung von Schaubezirken und Wahl der Schaubeauftragten.

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 21 ordentlichen Mitgliedern (Verbandsausschussmitglieder) und 11 Ersatzmitgliedern, die von den Verbandsmitgliedern gewählt und ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses, jedoch ohne Stimmrecht.

(2) Mitglied des Verbandsausschusses kann jede geschäftsfähige Person sein, die von einem Verbandsmitglied entsandt ist oder selbst Verbandsmitglied ist. Die Verbandsausschussmitglieder sollten im jeweiligen Wahlbezirk ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Wahlbezirk haben. Mitglieder des Vorstands können gemäß § 52 Absatz 2 WVG nicht zugleich Verbandsausschussmitglieder sein.

§ 13

Wahl des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

(1) Die Wahl der Verbandsausschussmitglieder erfolgt in einer Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) oder per Briefwahl unter Beteiligung aller Verbandsmitglieder. Über die Durchführung einer Briefwahl entscheidet der Vorstand.

(2) Verbandsmitglieder und der Vorstand können Kandidaten für die Wahlbezirke nach § 14 zur Wahl des Verbandsausschusses vorschlagen. Das Vorschlagsrecht der Verbandsmitglieder umfasst nur die Wahlbezirke, in denen sie mit Grundstücken am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(3) Mindestens acht Wochen vor der Wahl fordert der Verbandsvorsteher die Verbandsmitglieder schriftlich zur Einreichung von Kandidatenvorschlägen innerhalb der nächsten drei Wochen auf.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von drei Wochen zur Wahl. Er bestimmt den

Ort und die Zeit der Wahlversammlung oder, bei einer Briefwahl mit Übersendung der Wahlunterlagen, den Zeitpunkt der spätesten Stimmabgabe.

(5) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen ist und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für die Mindestzahl der bei einer Briefwahl abstimmenden Verbandsmitglieder.

(6) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach der Höhe des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Wahljahr an den Verband zu entrichten hat. Bei einem Betrag bis zu 5.000,00 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 5.000,00 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(7) Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter zur Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenzahl nach dem Beitrag, den die jeweilige Dienststelle zu entrichten hat. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden. Bei einer Briefwahl ist die Stimmenübertragung nicht zulässig.

(8) Je Wahlbezirk haben die Wahlteilnehmer mindestens einmal Ihre Stimme abzugeben, die höchstzulässige Anzahl der Stimmenabgaben je Wahlbezirk entspricht der Anzahl der ordentlichen Verbandsausschussmitglieder des Wahlbezirks gemäß § 14 Absatz 3.

(9) Gewählt werden die Verbandsausschussmitglieder aller Wahlbezirke von der Gesamtheit der Verbandsmitglieder in geheimer Wahl. Als ordentliches Verbandsausschussmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.

(10) Von den Kandidaten der Wahlbezirke, die nicht als ordentliche Verbandsausschussmitglieder gewählt wurden, werden die mit den meisten Stimmen Ersatzmitglieder für den jeweiligen Wahlbezirk.

(11) Die Wahl wird durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied geleitet.

(12) Über die Wahlversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Ort und Zeit der Wahl, eine Beschreibung des Wahlvorgangs und das Wahlergebnis enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Wahl gemäß Absatz 11 und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

Wahlbezirke und zu wählende Verbandsausschussmitglieder

(1) Zur Wahl des Verbandsausschusses wird das Verbandsgebiet in Anlehnung an die Schaubereiche in sieben Wahlbezirke aufgeteilt.

(2) Die Wahlbezirke umfassen die innerhalb des Verbandsgebiets befindlichen Grundstücke der nachfolgenden Gemeinden:

1. Wahlbezirk 1: Stadt Fürstenberg/Havel
2. Wahlbezirk 2:
 - a) Stadt Rheinsberg
 - b) Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden
 - c) Gemeinde Löwenberger Land
3. Wahlbezirk 3: Stadt Zehdenick
4. Wahlbezirk 4: Stadt Lychen
5. Wahlbezirk 5:
 - a) Gemeinde Boitzenburger Land
 - b) Gemeinde Nordwestuckermark
6. Wahlbezirk 6: Stadt Templin
7. Wahlbezirk 7:
 - a) Gemeinden des Amtes Gerswalde
 - b) Gemeinde Friedrichswalde

(3) Unter Berücksichtigung der Flächengröße der Wahlbezirke sind entsprechend § 10 Absatz 2 folgende Verbandsausschussmitglieder für die einzelnen Wahlbezirke wählbar:

1. Wahlbezirk 1: vier ordentliche Verbandsausschussmitglieder und zwei Ersatzmitglieder
2. Wahlbezirk 2: vier ordentliche Verbandsausschussmitglieder und zwei Ersatzmitglieder
3. Wahlbezirk 3: zwei ordentliche Verbandsausschussmitglieder und ein Ersatzmitglied
4. Wahlbezirk 4: zwei ordentliche Verbandsausschussmitglieder und ein Ersatzmitglied
5. Wahlbezirk 5: zwei ordentliche Verbandsausschussmitglieder und ein Ersatzmitglied
6. Wahlbezirk 6: fünf ordentliche Verbandsausschussmitglieder und drei Ersatzmitglieder
7. Wahlbezirk 7: zwei ordentliche Verbandsausschussmitglieder und ein Ersatzmitglied

§ 15

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Amtszeit der Verbandsausschussmitglieder endet mit der landesweiten Wahl neuer Kommunalvertretungen.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach den Kommunalwahlen sind die Verbandsausschussmitglieder neu zu wählen.

(3) Scheidet ein Verbandsausschussmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, rückt bis zum Ende der Wahlperiode das Ersatzmitglied des Wahlbezirks mit der höchsten Stimmenzahl gemäß § 13 Absatz 10 nach. Soweit kein gewähltes Ersatzmitglied zur Verfügung steht, bleibt der Sitz im Verbandsausschuss unbesetzt, wenn mindestens ein weiteres Ausschussmitglied aus demselben Wahlbezirk im Ausschuss vertreten ist und insgesamt nicht mehr als drei Sitze entfallen sind. Anderenfalls ist der gesamte Verbandsausschuss gemäß § 13 neu zu wählen.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Verbandsausschussmitglieder ihr Amt bis zur Wahl eines neuen Verbandsausschusses weiter.

§ 16

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Die Ladungsfrist zur Sitzung des Verbandsausschusses beträgt drei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. Die Beschlussvorlagen können auch mit Hinweis in der Einladung digital abrufbar zur Verfügung gestellt werden. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Mit derselben Frist des Absatzes 2 lädt der Verbandsvorsteher ferner die Vorstandsmitglieder sowie die Rechtsaufsichtsbehörde ein.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsausschussmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragen.

(5) Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied geleitet.

§ 17

Antrags- und Stimmrecht im Verbandsausschuss

(1) Verbandsausschussmitglieder haben in der Sitzung des Verbandsausschusses Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsausschussmitglied ist nicht zulässig.

(2) Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.

(3) Der Verbandsvorsteher hat als Vorsitzender des Verbandsausschusses ein Antrags-, aber kein Stimmrecht.

§ 18

Beschlussfassung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu seiner Sitzung eingeladen und gemäß §§ 49 Absatz 1 Satz 2, 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsausschussmitglieder anwesend ist.

(2) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Verbandsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung erneut einladen. Der Verbandsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Der Verbandsausschuss kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

(4) Der Verbandsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen (Umlaufverfahren), wenn dem kein Verbandsausschussmitglied widerspricht.

§ 19

Öffentlichkeit der Sitzung des Verbandsausschusses

(1) Die Sitzung des Verbandsausschusses ist öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Verbandsausschussmitglied und der Verbandsvorsteher kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 stellen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden ihm zustimmt.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Sitzung des Verbandsausschusses vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 20

Niederschrift

Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Zeitpunkt der Sitzung,
2. die Namen des Sitzungsleiters und der anwesenden Verbandsausschuss- und Vorstandsmitglieder,
3. die behandelten Angelegenheiten und die gestellten Anträge,
4. die Beschlussfassungen und deren Abstimmungsergebnisse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter gemäß § 16 Absatz 5 und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 21

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und fünf Beisitzern. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

§ 22

Wahl und Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Verbandsausschussmitglieder in einer Sitzung des Verbandsausschusses gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 17 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, Verbandsausschussmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Der Verbandsausschuss kann Einzelheiten der Wahl des Vorstandes in einer Wahlordnung beschließen.

(3) Wird ein Mitglied des Verbandsausschusses in den Vorstand gewählt, so scheidet es mit der Annahme der Wahl aus dem Verbandsausschuss aus.

(4) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind vom Verbandsausschuss aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand dem Verbandsausschuss einen anderen Kandidaten vor.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden Sitzung des Verbandsausschusses ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(6) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(7) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(8) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 23

Geschäfte des Vorstandes (§ 54 WVG)

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 24

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,

3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
4. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
5. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
6. die Erhebung von Beiträgen,
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
8. Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
9. Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
10. die Bestätigung über die Aufnahme von Verbandsmitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG
11. die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
12. das Vorliegen von Härtefällen nach § 38 Absatz 4,
13. die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer,
14. die Bestellung oder Abberufung des Wirtschaftsprüfers.

(3) Gemäß § 51 WVG unterrichtet der Vorstandsvorsteher die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes.

§ 25

Sitzungen des Vorstandes und Beschließen im Vorstand

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Jährlich sind mindestens vier Sitzungen abzuhalten.
- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. Die Entwürfe der Beschlussvorlagen können auch mit Hinweis in der Einladung digital abrufbar zur Verfügung gestellt werden. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sein.
- (6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung erneut einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.
- (8) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).
- (9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 20 Satz 2

entsprechend. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(10) Der Geschäftsführer und durch den Vorstandsvorsteher eingeladene Personen können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 26

Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 27

Geschäftsführer, Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher bestellt und entlassen.
- (2) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.
- (4) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplans einstellen. Über den Stellenplan beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.
- (5) Der Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Verbandsausschussmitglied, Mitglied des Vorstandes oder Schauführer sein.
- (6) Das Anstellungsverhältnis der Dienstkräfte des Verbandes endet spätestens mit dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters.

§ 28

Ehrenamtliche Tätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder des Vorstandes und Schauführer sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Verbandsausschussmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch den Verbandsausschuss festgesetzt.

§ 29

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Jahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan mit den erforderlichen Anlagen auf. Der Verbandsausschuss setzt den Wirtschaftsplan durch Beschluss fest. Die Festsetzung soll bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Wirtschaftsjahres erfolgen. Nur in begründeten Einzelfällen kann die Festsetzung des Wirtschaftsplans im laufenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

(2) Der Inhalt des Wirtschaftsplans richtet sich nach § 6 GUVG, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den zusätzlichen Angaben in der Satzung. Insbesondere muss der Wirtschaftsplan enthalten:

1. Den Gesamtbetrag aller Erträge und Aufwendungen des Verbandes gegliedert nach:
 - a) Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG),
 - b) Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgWG),
 - c) durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben (§ 79 Absatz 1 Satz 3, § 97 Absatz 3 Satz 1, § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgWG),
 - d) freiwillige Ausgaben,
2. die Festsetzung der differenzierten Beitragssätze,
3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Erträge,
4. Entnahme aus den finanziellen Rücklagen und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
5. die Festsetzung der Erheblichkeitsschwelle nach § 31 Absatz 4 Nummer 1,
6. die Festsetzung der Höhe der vorgesehenen Kassenkredite und Darlehen.

§ 30

Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend sowie die weiteren Vorgaben gemäß § 6 GUVG und ergänzender landesrechtlicher Regelungen.

(3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.

(4) Der Verband bildet eine Betriebsmittelrücklage in angemessener Höhe. Angemessen ist ein Betrag, der mindestens einem Sechstel der jährlichen Haushaltseinnahmen entspricht.

(5) Der Verband kann eine zweckgebundene Rücklage für Investitionen bilden und dieser Rücklage einen jährlichen Betrag zuführen, der sich an der Höhe der Abschreibungen auf Anlagegegenstände orientiert.

(6) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von drei Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

(7) Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des Verbandes und dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich notwendig ist.

§ 31

Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan

(1) Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss des Verbandsausschusses über den Wirtschaftsplan ermächtigt

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
 2. geplante Aufwendungen und Auszahlungen vorzunehmen,
 3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.
- (2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie unabweisbar sind und unvorhersehbar waren.
- (3) Ist im laufenden Wirtschaftsjahr abzusehen, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan oder der Zahlungsmittelbestand gegenüber dem Finanzplan voraussichtlich verschlechtern wird, ohne jedoch die im Wirtschaftsplan festgelegten Erheblichkeitsschwellen für einen Nachtrag zu überschreiten, so hat dies keine Auswirkungen auf die Ermächtigung des Verbandsvorstehers und des Geschäftsführers durch den Wirtschaftsplan. Der Verbandsvorstand stellt die Verschlechterung durch Beschluss fest und unterrichtet den Verbandsausschuss hierüber.

(4) Der festgesetzte Wirtschaftsplan ist unverzüglich durch einen Nachtrag zu ändern, wenn

1. im laufenden Wirtschaftsjahr absehbar wird, dass die im Wirtschaftsplan festgesetzte Erheblichkeitsschwelle für die Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan oder der Zahlungsmittelbestand gegenüber dem Finanzplan oder
2. die zulässige Höhe der vorgesehenen Darlehen oder Kassenkredite überschritten wird.

§ 32

Vorläufige Wirtschaftsführung

(1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband

1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiter-

führung notwendiger Arbeiten unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Wirtschaftsplan des Vorjahres Ansätze vorgesehen waren, fortsetzen,

2. Vorausleistungen nach § 35 Absatz 3 erheben,
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 75 Absatz 1 Nr. 2 WVG).

§ 33

Jahresabschluss

Der Vorstand stellt innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss gemäß § 6 GUVG und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften auf.

§ 34

Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

(1) Der Verband ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Für die Prüfung gelten § 6 GUVG und die ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Der Vorstand beschließt über die Bestellung und Abberufung des Wirtschaftsprüfers.

(3) Der Vorstand nimmt das Prüfungsergebnis des Jahresabschlusses zur Kenntnis. Er legt zu seiner Entlastung den geprüften Jahresabschluss zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts dem Verbandsausschuss vor. Der Verbandsausschuss beschließt getrennt über:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
2. die Ergebnisverwendung und
3. die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung.

Die Beschlussfassung soll bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres erfolgen.

§ 35

Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 32 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 36 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.

§ 36

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind; das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 werden vom Land Brandenburg getragen.

(6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Kostenerstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 37

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Bemessung des Beitrags ist der 1. Januar des Beitragsjahres.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Geschäftsführer des Verbandes rechtzeitig bis zum 30. September des Vorjahres schriftlich alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen, da die Mitgliedsfläche grundsätzlich ein Bestandteil zur Berechnung des Verbandsbeitrages ist. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zugrunde zu legen.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 2 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 38

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Der Verband setzt bis zum 28. Februar gegenüber seinen Mitgliedern den Verbandsbeitrag mittels Beitragsbescheid für das laufende Beitragsjahr fest. Der Verbandsbeitrag ist in zwei gleichen Raten zum 1. April und zum 1. August des Beitragsjahres zu zahlen. Verbandsbeiträge unter 250 Euro sind in einer Rate zum 1. April des Beitragsjahres zu zahlen.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an, gerechnet.

(4) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(6) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durchgesetzt werden.

§ 39

Widerspruchsverfahren

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen einen Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch eingelegt werden.

(3) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

(4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(5) Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 40

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 41

Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 42

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihren Hauptsatzungen ortsüblichen Weise vorzunehmen. Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 43

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses vollständig bekanntzugeben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 44

Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 45

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 200 000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 300 000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 46

Sprachform

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 47

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Oktober 2018 (ABl. S. 1099), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (ABl. S. 1247), außer Kraft.

Ausgefertigt:
Zabelsdorf, den 29.01.2026

Karola Gundlach
Verbandsvorsteherin

Holger Kietzmann
Geschäftsführer

**Gemeinsame Richtlinie
des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung
und Kultur und des Ministeriums für Land-
und Ernährungswirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz zur Förderung
von Maßnahmen zur Anpassung an
den Klimawandel in den Bereichen
Starkregenvorsorge sowie denkmalgeschützter
Garten- und Parkanlagen -
Richtlinie Klimaanpassung**

Vom 11. Februar 2026

1 Zuwendungs-/Zuweisungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Ziel der Förderung ist, die Anpassung an den Klimawandel im Bereich Starkregenvorsorge sowie im Bereich denkmalgeschützter Garten- und Parkanlagen im Land Brandenburg zu unterstützen. Konkret sind folgende Anwendungsbereiche vorgesehen:

1.1.1 Die Kommunen sollen bessere Informationen über die sich aus dem Klimawandel ergebenden neuen Risiken im Gemeindegebiet bei Starkregenereignissen erhalten und mögliche Abhilfemaßnahmen daraus ableiten können und umsetzen. Dadurch sollen Schäden durch Starkregen im öffentlichen und privaten Raum möglichst gering gehalten werden.

1.1.2 Klimabedingte Schäden an denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen sollen erfasst und durch zu konzipierende und umzusetzende Maßnahmen reduziert werden. Durch Anpassung an den Klimawandel soll ihre Widerstandsfähigkeit als wertvolle Ökosysteme, Kulturdenkmale und Naturerlebnisräume zukünftig erhöht werden. Die denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen sollen mit ihren wichtigen Funktionen für den Menschen, die Natur und das Klima bewahrt werden und Erkenntnisse zu ihrer Anpassung an den Klimawandel beispielgebend für andere Gärten und Parks Europas, aber auch für kommunale Garten- und Parkanlagen sowie Grünflächen sein.

1.2 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 9, 23, 34 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Fonds für einen gerechten Übergang 2021 bis 2027 (EFRE-/JTF-Programm BB 21|27) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60),
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds